

## Preise gültig ab 1. Januar 2018

### Öffentliche Beleuchtung Gemeinde

<b>Verbrauchsabhängige Preise</b>		<b>exkl. MWST</b>	<b>inkl. 8% MWST</b>
Energie (diewerke.basis)	Rp./kWh	5.80	6.26
Netznutzung, Abgaben und Gebühren	Rp./kWh	11.22	12.12
<b>Summe Energie</b>	<b>Rp./kWh</b>	<b>17.02</b>	<b>18.38</b>
<b>Details zu Netznutzung, Abgaben &amp; Gebühren</b>			
Strom Netznutzung	Rp./kWh	8.60	9.29
Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0.32	0.35
Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) + Gewässerschutz	Rp./kWh	2.30	2.48
<b>Fixkosten pro Messpunkt &amp; Monat</b>			
Grundpreis	CHF pro Messpunkt & Monat	0.00	0.00
Abgabe an das Gemeinwesen	CHF pro Messpunkt & Monat	3.25	3.51

### Öffentliche Beleuchtung Kanton

<b>Verbrauchsabhängige Preise</b>		<b>exkl. MWST</b>	<b>inkl. 8% MWST</b>
Energie (diewerke.basis)	Rp./kWh	4.80	5.18
Netznutzung, Abgaben und Gebühren	Rp./kWh	10.57	11.42
<b>Summe Energie</b>	<b>Rp./kWh</b>	<b>15.37</b>	<b>16.60</b>
<b>Details zu Netznutzung, Abgaben &amp; Gebühren</b>			
Strom Netznutzung	Rp./kWh	7.95	8.59
Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0.32	0.35
Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) + Gewässerschutz	Rp./kWh	2.30	2.48
<b>Fixkosten pro Messpunkt &amp; Monat</b>			
Grundpreis	CHF pro Messpunkt & Monat	0.00	0.00
Abgabe an das Gemeinwesen	CHF pro Messpunkt & Monat	3.25	3.51

## Temporäre Anschlüsse und Pauschale für öffentliche Beleuchtung

<b>Verbrauchsabhängige Preise</b>		<b>exkl. MWST</b>	<b>inkl. 8% MWST</b>
Energie (diewerke.basis)	Rp./kWh	9.00	9.72
Netznutzung, Abgaben und Gebühren	Rp./kWh	17.12	18.49
<b>Summe Energie</b>	<b>Rp./kWh</b>	<b>26.12</b>	<b>28.21</b>
<b>Details zu Netznutzung, Abgaben &amp; Gebühren</b>			
Strom Netznutzung	Rp./kWh	14.50	15.66
Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0.32	0.35
Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) + Gewässerschutz	Rp./kWh	2.30	2.48
<b>Fixkosten pro Messpunkt &amp; Monat</b>			
Grundpreis	CHF pro Messpunkt & Monat	10.00	10.80
Abgabe an das Gemeinwesen	CHF pro Messpunkt & Monat	3.25	3.51

## Ergänzende Bestimmungen

Die angegebenen Preise für Netznutzung und Energielieferung gelten für die Belieferung von Kunden im Versorgungsgebiet von die werke versorgung wallisellen ag, nachfolgend *die werke* genannt.

### Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar des jeweiligen Jahres und ersetzen die bis dahin gültigen Lieferpreise. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB-EV), die Allgemeinen Netznutzungsbedingungen ANB-EV) und die Allgemeinen Anschlussbedingungen (AAB) von die werke sowie die Regionalen Werkvorschriften Zürich (WV ZH).

### Energielieferung

#### Arbeitspreis

Der Arbeitspreis in Rp./kWh wird für jede gelieferte Kilowattstunde Strom (Wirkenergie) in Rechnung gestellt.

#### Netznutzung

##### Arbeitspreis

Der Arbeitspreis in Rp./kWh wird für jede durch das Versorgungsnetz von *die werke* durchgeleitete Kilowattstunde Strom (Wirkenergie) in Rechnung gestellt.

##### Grundpreis

Im Grundpreis inbegriffen sind die Kosten für die Messung, Steuereinrichtungen und die Verrechnung.

##### Abgabe an das Gemeinwesen

Für jede von *die werke* betriebene Messstelle wird entsprechend Kundensegment eine Abgabe an das Gemeinwesen in Rechnung gestellt.

## Weitere Bestimmungen

1. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Die Ablesung und Abrechnung erfolgt in der Regel alle 3 Monate. Dieser Turnus kann jedoch von *die werke* jederzeit geändert werden.
3. Zwischen den Ableseperioden können Akontozahlungen erhoben werden.
4. Die Abrechnungsperiode für temporäre Anschlüsse ist grundsätzlich identisch mit der Dauer des Lieferverhältnisses. Massgebend für die Rechnungsstellung sind die Preisansätze bei Beginn des Lieferverhältnisses. Bei länger dauernden Lieferverhältnissen sind *die werke* berechtigt, Akontozahlungen entsprechend der gelieferten Energiemenge zu erheben.
5. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen, netto ohne Abzug.
6. *Die werke* sind berechtigt vor Beginn des Lieferverhältnisses eine Vorauszahlung in der Höhe des erwarteten Rechnungsendbetrages zu erheben.
7. Voraussetzung für die Energielieferung bei temporären Anschlüssen ist, dass die nächstliegenden Verteilanlagen von *die werke* genügend leistungsfähig sind, und dass der Energiebezug keine unzulässigen Netzurückwirkungen verursacht.
8. Durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigte Liefereinrichtungen von *die werke* werden zu Lasten des Kunden repariert oder ersetzt.
9. Messeinrichtungen, welche von *die werke* nicht verlangt werden und/oder welche der Erfüllung von Sonderwünschen des Kunden dienen, sind vom Kunden nach den Bestimmungen von *die werke* selbst zu beschaffen.
10. Erfolgt die Energielieferung für ein Objekt an mehr als einer Stelle, so wird sie für jede Messstelle einzeln in Rechnung gestellt.
11. Der Kunde kann die Energie für seine Zwecke verwenden. Der Wiederverkauf an Dritte ist nicht gestattet, bzw. bedarf der Zustimmung von *die werke*.